

Behältnisse nach § 9 Absätze 4 und 5 ElektroG

Das ElektroG schafft zwischen Kommunen, Herstellern und Vertreibern sowie Entsorgern neue Schnittstellen, die ausgestaltet werden müssen. Gemeinsam mit den Herstellern (ZVEI und BITKOM) haben die kommunalen Spitzenverbände erste Antworten formuliert. Aus diesem Papier werden nachstehend vorab die Hinweise zur Art der in Frage kommenden Behälter und deren Platzbedarf veröffentlicht.

Behälter („Gruppe“ gem. ElektroG)	Mindest- abhol- Mengen	Geeignete Behälter
1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	30m ³	von vorne/hinten begehbarer Container (38m ³ , gedeckelt oder mit Plane)
2. Kühlgeräte	30 m ³	von vorne/hinten begehbarer Container (38m ³ , gedeckelt oder mit Plane, auslaufsicher)
3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik	30 m ³	Entspr. 1 Container (38m ³ , gedeckelt oder mit Plane) <u>und</u> 10 Gitterboxen ¹ (mit Klappen, <u>im</u> Container bereits gestapelt) [gesetzlich vorgegebene Mindestlösung] <u>oder alternativ:</u> 1 Container (38m ³ , gedeckelt oder mit Plane) <u>und</u> a) 3 Mulden (10m ³ , gedeckelt) <u>oder</u> b) 1 Container (38m ³ , gedeckelt oder mit Plane)
4. Gasentladungslampen	3 m ³	Entspr. 2 Rungenpaletten, (Größe entspr. ca. 3 Gitterboxen) <u>und</u> 1 Gitterbox (unten geschlossen) <u>und</u> (ergänzend) 1 Fass (30 Liter) für evtl. Glasbruch
5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	30 m ³	Entspr. 1 Container (38m ³ , gedeckelt ² oder mit Plane) <u>oder</u> 3 Mulden (10m ³ , gedeckelt)

¹ Die Behältnisse für die Gruppe 3 müssen gewährleisten, dass Bildschirmgeräte separat und bruchsicher erfasst werden können. [§ 9 Abs. 5 ElektroG]

² Hierbei sind in Abhängigkeit von kommunalen Gegebenheiten Rechts- oder Links-Anschlag zu berücksichtigen.

Flächenbedarf für Gruppen 1 und 2

Für die 38 m³ Container in Gruppe 1 und 2 ist folgender (befestigter) Flächenbedarf notwendig:

1. Grundfläche Container: ca. 7 m * 2,50 m
2. Rangierfläche: Länge LKW vor dem Container (10 m) + Platz zum Rangieren (3 m).
 - Es resultiert eine Mindestfläche von ca. 20 m * 3 m = 60 m².
 - Die 60 m² müssen auch tatsächlich in den angegebenen Maßen (20m * 3m) verfügbar sein.
 - Die Rangierfläche sollte jederzeit frei befahrbar sein.
 - Durch geschickte Anordnung mehrerer Container kann die notwendige Rangierfläche von mehreren Containern (auch für ganz andere Abfallfraktionen) genutzt werden, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Damit ist es ggf. möglich, bei Stellung mehrerer gleichartiger Container den Flächenbedarf zu reduzieren.

Kleinere oder größere Volumina können im Einzelfall bilateral vereinbart werden. Im Rahmen einer Logistikkösung gemäß „Gebietsaufteilung“ könnten im Einzelfall auch zwei Leerbehälter gestellt werden.

Flächenbedarf für Gruppe 3

Für die 38 m³ Container ist ein (befestigter) Flächenbedarf von ca. 7 m * 2,50 m notwendig:

Der Flächenbedarf der 3 Mulden entspricht max. dem Flächenbedarf eines Containers.

Das Einstapeln von TV-Geräten und Monitoren sollte durch das Personal der ÖRE oder auf deren Anweisung durch die Anlieferer erfolgen.

Die geeigneten Behälterttypen können im Einzelfall bilateral vereinbart werden.

Flächenbedarf für Gruppe 4

Der Flächenbedarf für Rungenpalette ist ca. 1 m².

Für die Gruppe 4 ist ein Platzbedarf von 3m * 5 m = 15 m² vorzusehen.

Flächenbedarf für Gruppe 5

Für die 38 m³ Container ist ein (befestigter) Flächenbedarf von ca. 7 m * 2,50 m notwendig:

Der Flächenbedarf der 3 Mulden entspricht max. dem Flächenbedarf eines Containers.